

## Hybride Sitzungen – auch ohne Pandemie?

Während der Corona-Pandemie hatte der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz – wie auch in anderen Ländern – die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen kommunaler Gremien statt in Präsenz auch ganz oder partiell virtuell durchzuführen (§ 35 Abs. 3 GemO RP). Dazu bedurfte es allerdings einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Nach einigen technischen Anlaufschwierigkeiten war das auch gelungen. Ähnlich wie bei dem Thema Home Office stellte sich die Frage, ob nicht die Regelungen auch nach Abklingen der Pandemie fortgelten sollten. Das hat der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz mit dem neuen § 35a GemO RP im März getan.

Städte, Gemeinden und Kreise sind nunmehr ermächtigt, in ihrer Geschäftsordnung die Möglichkeit der virtuellen Sitzungsteilnahme zu schaffen. Das Zwei-Drittel-Quorum bleibt implizit bestehen (§ 37 Abs. 1 GemO RP). Ausgenommen von einer virtuellen Beteiligung sind der Vorsitzende generell, sowie speziell konstituierende Sitzungen, Satzungsbeschlüsse, geheime Abstimmungen und Wahlen.

Begründet wird die Öffnung der Sitzungsteilnahme auch über einen virtuellen Kanal vor allem mit dem Argument der Vereinbarkeit von Mandat sowie Beruf und Familie. Aber auch eine stärkere Beteiligung von Frauen im kommunalen Ehrenamt erhofft sich der Gesetzgeber. Denn: „Das ist wichtig und notwendig, damit die Perspektiven, Sichtweisen und Erfahrungen von Frauen ausreichend in den kommunalen Gremien vertreten sind.“ (Begründung S.20)

Aber ganz ist die Pandemie nicht aus den Köpfen verschwunden. Denn als Begründung für die Neuregelung wird auch der Infektionsschutz genannt (Begründung S. 12). Gerade in großflächigen Gebietskörperschaften wie den Landkreisen mag als weiteres Argument die Fahrzeit zum Tagungsort als Argument in Betracht kommen. Die Regelungen im Einzelnen, insbesondere die Festlegung von Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme, werden von der einzelnen Kommune getroffen. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, eine eher großzügige Handhabung zu erwarten.

Allerdings gibt es eine Reihe offener Fragen, die sich wohl erst durch die Anwendung in der Praxis klären werden; denn die Bestimmungen im Gesetz sind (und können es wohl auch) nicht eine Handlungsanleitung. Zu diesen Fragen zählen u.a.:

- Gibt es eine Grenze für die Zahl hybrid teilnehmender Mitglieder?
- Müssen die Mitglieder bei Antritt ihres Mandats eine Erklärung abgeben, oder können sie dies im Extremfall von Sitzung zu Sitzung tun?
- Gilt letzteres, müsste die Kommune dann nicht die technischen Voraussetzungen für alle Mitglieder schaffen?
- Ist die Kommune verantwortlich für die technische Ausrüstung beim einzelnen Gremienmitglied? Welche Kosten können dadurch entstehen?
- Wie wird sichergestellt, dass nicht Dritte im Hintergrund (vor allem natürlich bei nicht-öffentlichen Sitzungen) anwesend sind und ggf. Einfluss nehmen?

- Gilt der Anspruch bereits in der laufenden Wahlperiode, d.h. muss die Geschäftsordnung noch vor der Kommunalwahl zur Diskussion gestellt werden?<sup>1</sup>

Kritisch ist anzumerken, dass sich durch die neugeschaffene Möglichkeit der virtuellen Teilnahme die Tätigkeit in kommunalen Gremien verändern wird. Ähnliches ist auch bei der Ausweitung von Home Office zu beobachten. Insbesondere der persönliche Kontakt und informelle Gespräche über Partei- oder Fraktionsgrenzen hinaus, aber auch mit anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, werden für jene, die oft oder gar regelmäßig die hybride Teilnahme nutzen, schwieriger.

Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass es neben den offiziellen auch Fraktionssitzungen oder Vorgespräche gibt. Müssen auch hier hybride Mitwirkungsmöglichkeiten geschaffen werden? Dann müssten auch die strengen Anforderungen an Datenschutz und Vertraulichkeit gewährleistet sein. Spätestens für die im kommenden Jahr neu zu wählenden Kommunalvertretungen gibt es also einigen Diskussionsbedarf.

April 2023

---

<sup>1</sup> Das war Gegenstand einer Kreistagssitzung des Landkreises Mainz-Bingen, Allgemeine Zeitung Mainz 25.4.2023, S.17